

Ausbau unserer Einrichtungen und stellt an Stelle des Polizeistaates den Rechtsstaat. Dem Volke ist die weitgehendste Mitwirkung bei den Staatsgeschäften gewährleistet, Referendum und Initiative wurden eingeführt, das allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahlrecht ist in der Verfassung verankert; nicht minder wichtig ist die endlich durchgeführte Rationalisierung der Behörden. Auf Grund der neuen Verfassung folgten dann in rascher Folge das neue Gerichtsorganisationsgesetz, das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege, das Gesetz über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten, das neue Steuergesetz, die Rechtsicherungsordnung, und das Standardwerk eines eigenen liechtensteinischen Zivilgesetzbuches, wovon bisher als erster Teil das Sachenrecht und als dritter Teil das Personen- und Gesellschaftsrecht erschienen sind. — Mit dem Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege wurde endlich eine Prozeßordnung für die Verwaltungsbehörden geschaffen, die bisher fehlte und den Bürger vielfach rechtlos machte. Für das Rechtsbedürfnis des Bürgers gegenüber den Verwaltungsbehörden ist dieses Gesetz von außerordentlicher Bedeutung. — Das neue Steuergesetz brachte endlich den lange geforderten Schuldenabzug und eine sozial gerechtere Verteilung der Abgaben. Einen breiten Raum im liechtensteinischen Steuersystem nehmen die Domizil- und Holdinggesellschaften ein, die dem Staate bedeutende Einnahmen sichern und den kleinen Steuerträger entlasten. Für die Fortentwicklung unseres Landes nicht minder wichtig ist das Personen- und Gesellschaftsrecht, das auch im weiten Auslande als epochemachendes Standardwerk vielbeachtet wird.

Mit dem Zerfalle der alten Habsburger-Monarchie war auch der Zeitpunkt gekommen, in dem das bald siebenzig Jahre alte Zollverhältnis zu Oesterreich gelöst werden sollte. Die Neuorientierung Liechtensteins nach einem wirtschaftlich gesunden Staat war zu einer Lebensnotwendigkeit geworden. Nach einem mehrjährigen Interregnum, in welchem ein eigenes Zollsystem sich be-